



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5360.02

FD/095360
Basel, 3. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 2. März 2010

Schriftliche Anfrage Thomas Mall betreffend Fristeinhaltungskontrolle bei der Steuerverwaltung

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Thomas Mall dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Zur Feststellung, ob eine Frist eingehalten ist, gilt im schriftlichen Verkehr üblicherweise das Datum des Poststempels.

Die Steuerverwaltung BS hält dies jedoch anders: Hier gilt der interne Eingangsstempel strikt und absolut als Kontrollparameter. Wenn die Steuerverwaltung also z.B. über den Jahreswechsel geschlossen ist, werden nicht verarbeitete Sendungen als um 1 Jahr verspätet eingestuft.

Das wirft verschiedene Fragen auf:

1. Warum gilt für die Steuerverwaltung nicht, was allgemein Standard ist?
2. Ist es haltbar, dass die Termin setzende und kontrollierende Seite auch in eigener Regie und von aussen unkontrollierbar zudem den Messparameter festlegt?
3. Ist es sinnvoll, wegen minimen möglichen Differenzen zwischen Arbeitstagen der Post und der Steuerbehörde Fristen als nicht eingehalten zu bezeichnen, was Auswirkungen auf Veranlagungen eines ganzen Steuerjahres haben kann?

Thomas Mall"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach heutigem Recht gelten gesetzliche oder behördliche Fristen im Deklarations-, Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren als eingehalten, wenn die Zustellung der betreffenden Eingaben bis zum letzten Tag der vorgesehenen Frist erfolgt. Unter Zustellung ist nicht der Moment zu verstehen, in dem eine Eingabe bei der Steuerbehörde eintrifft, sondern massgeblich ist der Zeitpunkt, in dem sie bei der Post aufgegeben wird.

Diese Regelung ist im Steuergesetz ausdrücklich vorgesehen und entspricht auch der jahrzehntenlangen Praxis der Steuerbehörden. § 147 Steuergesetz (StG) bestimmt dazu Folgendes:

"Die gesetzlichen Fristen können nicht erstreckt werden. Eine behördliche Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingelangt ist, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab."

Ob eine Zustellung innert Frist erfolgt ist, kann anhand des Poststempels auf dem Versandcouvert festgestellt werden. Der Eingangsstempel, mit dem die Steuerverwaltung die eingehende Post markiert, stellt nur ein behelfsweises Indiz dar, wenn der Poststempel fehlt (bspw. bei Einwurf im Hausbriefkasten) oder unleserlich ist oder wenn kein Versandcouvert mehr vorhanden ist. In solchen Fällen geht die Steuerverwaltung bei der Berechnung des Fristablaufs vom Eingangsdatum aus, rechnet dabei aber Zeitreserven ein, weil zwischen dem Zeitpunkt der Postaufgabe (Poststempel) und dem Eintreffen der Zustellung (Eingangsstempel) naturgemäß immer eine gewisse Zeit verstreicht.

Die Annahme des Fragestellers, dass die Steuerverwaltung bei der Beurteilung der Fristehaltung strikt auf den internen Eingangsstempel abstellt, trifft in dieser Form nicht zu. Richtig ist hingegen, dass im Deklarationsverfahren (Versand und Abgabe der Steuererklärung) der Eingang der eingehenden Steuererklärungen mittels Lesepistole erfasst und im System nicht das Postaufgabe-, sondern das Eingangsdatum eingespielen wird. Aufgrund der Masse der eingehenden Steuererklärungen ist der Steuerverwaltung die Erfassung des Poststempels auf den Versandcouverts mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Daraus entsteht den Steuerpflichtigen kein Nachteil, denn die eintreffenden Steuererklärungen werden unmittelbar nach Eingang erfasst und im System sind Zeitreserven (Karenzfristen) eingebaut, die das Auslösen ungerechtfertigter Mahnungen verhindern. Der Steuerverwaltung sind keine Fälle bekannt, in denen die Frist für die Abgabe der Steuererklärung allein wegen des Eingangsstempels als nicht eingehalten betrachtet wurde.

Nach dem Gesagten können die Fragen der Schriftlichen Anfrage wie folgt beantwortet werden:

1. Warum gilt für die Steuerverwaltung nicht, was allgemein Standard ist?

Im Steuerverfahren ist, wie in anderen Rechtsbereichen auch, für die Berechnung von Verfahrensfristen der Zeitpunkt der Postaufgabe massgebend.

2. Ist es haltbar, dass die Termin setzende und kontrollierende Seite auch in eigener Regie und von aussen unkontrollierbar zudem den Messparameter festlegt?

Die Steuerverwaltung stellt bei der Frage der Fristehaltung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Zustellung (Poststempel) ab. Ist kein Poststempel vorhanden, bildet das Eingangsdatum ein Indiz für den ungefähren Zeitpunkt der Zustellung, doch berücksichtigt die Steuerverwal-

tung bei der Berechnung der Frist eine genügende Zeitreserve zwischen Postaufgabe und Postempfang.

3. Ist es sinnvoll, wegen minimer möglicher Differenzen zwischen Arbeitstagen der Post und der Steuerbehörde Fisten als nicht eingehalten zu bezeichnen, was Auswirkungen auf Veranlagungen eines ganzen Steuerjahres haben kann?"

Bei der Fristberechnung wendet die Steuerverwaltung einen grosszügigen Massstab an. Ist unsicher, wann die Postaufgabe effektiv erfolgt ist, entscheidet sie im Zweifel zugunsten der steuerpflichtigen Person.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin